



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2019/344								
Erstellt durch: Amt 67 - Technisches Betriebsamt	Status: öffentlich								
Friedhofs- und Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
26.11.2019 Haupt- und Finanzausschuss									
17.12.2019 Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath nimmt die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath für das Jahr 2020 zur Kenntnis.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe).

Die neuen Gebührensätze treten am 01.01.2020 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
- Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

- im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

- im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 815.820,00 Euro.

2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

Beim Produkt 1355310 - Friedhöfe und Bestattungswesen ist grundsätzlich der gesetzlich geforderte Ausgleich durch eine Anpassung der Friedhofsgebühren gewährleistet. In den Leistungsbereichen „Trauerhallen“ und „Kühlzellen“ ergibt sich im Jahr 2020 erstmalig ein strukturelles Defizit, welches durch eine entsprechende Erhöhung der Gebührensätze nicht mehr ausgeglichen werden kann. Aus diesem Grund ist hier eine Kostenunterdeckung von 20,0 T€ festzustellen.

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation sieht sich gegenwärtig von allen Seiten steigenden Anforderungen ausgesetzt. Friedhofseinrichtungen bewegen sich – ungewöhnlich für einen Gebührenbereich – in einem zunehmend *wettbewerblich geprägten Umfeld*. Geradezu zum geflügelten Wort hat sich der Hinweis auf „verändertes Bestattungsverhalten“ entwickelt. Verändertes Nachfrageverhalten macht den Friedhofsträgern seit Längerem zu schaffen: Während Erdgräber, insbesondere Erdwahlgräber und Mehrfachgrabstätten mit rückläufigem Interesse zu kämpfen haben, stehen Urnenbestattungen und andere „platzsparende“ und pflegefreie Grabformen hoch im Kurs.

Diese gesellschaftlichen Trends führen zu einem stärker ausdifferenzierten und gegenüber früher deutlich veränderten Bestattungsverhalten.

Eine moderne Gebührenpolitik zeichnet sich deshalb dadurch aus, dass sie eine selbstbewusste und zielgerichtete Nutzung kalkulatorischer Spielräume betreibt. Dies dürfte ebenso im wohlverstandenen Interesse der Nutzer sein, wenn es der Einrichtung gelingt, nicht nur kundenorientierte Produktpolitik zu betreiben, sondern dieses Angebot auch auskömmlich zu refinanzieren und so nachhaltig angemessene Friedhofsleistungen erbringen zu können.

Um den genannten Trends zu begegnen, hat die Verwaltung dem Rat der Stadt Herzogenrath am 05.07.2016 ihr Friedhofskonzept 2016 für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vorgestellt. Das Konzept hat zum Ziel, eine nachhaltige und zukunftsfähige Ausgestaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens in Herzogenrath sicherzustellen (siehe Drucksachen-Nr. V/2016/165).

Als Resultat wird die Stadt Herzogenrath, vorbehaltlich der heutigen Zustimmung des Stadtrates (siehe Drucksachen-Nr. V/2018/282-E01), ihr Angebot an Bestattungsformen zum 01.01.2020 und 01.04.2020 noch einmal mit der neuen (Urnen-)Grabart:

- Einzel- oder Doppelkammern in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren,

ergänzen.

Ab 01.01.2020 wird die neue Grabart ebenfalls in Herzogenrath-Merkstein, in der Trauerhalle des Friedhofs „Lange Hecke“, und ab dem 01.04.2020 in Herzogenrath-Mitte, in der Trauerhalle des Waldfriedhofs, angeboten.

Damit folgt die Verwaltung den Empfehlungen des Friedhofskonzeptes aus dem Jahr 2016 (siehe Drucksachen-Nr.: V/2016/165) und dem daraus abgeleiteten Auftrag des Bau- und Verkehrsausschuss vom 07.11.2017 (siehe Drucksachen-Nr.: V/2016/165-E01), einen Teilbereich der Trauerhallen als Urnenhallen zu nutzen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Entwicklungen im Friedhofswesen und der Einführung einer weiteren Grabart zum 01.01.2020 bzw. 01.04.2020 hat die Verwaltung für das Jahr 2020 eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung erstellt. Grundlage der Gebührenkal-

kulation waren die durchschnittlichen Bestattungszahlen der Jahre 2015 bis 2018 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2019.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Jahr 2020 ist eine leichte Gebührenerhöhung bei den auf 30 Jahre verliehenen **Nutzungsrechten** erforderlich (im Gesamtdurchschnitt: +0,88 %). Die letzte Gebührenerhöhung in diesem Bereich erfolgte zum 01.01.2019.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die teilweise Umnutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen „Lange Hecke“ und „Waldfriedhof“ als Urnenhalle werden für eine Dauer von 60 Jahren abgeschrieben und verzinst und unmittelbar den Grabnutzungsgebühren für die Urnengräber in der Halle zugeordnet.

Auch ein Teil der Unterhaltungs- und Infrastrukturkosten für die städtischen Friedhöfe sowie für die Instandhaltung und den Betrieb der Trauerhallen „Oststraße“, „Waldfriedhof“ und „Lange Hecke“ wurden den Urnengräbern in der Halle direkt belastet, sodass geringfügig niedrigere Kosten in den Bereichen „Nutzungsrechte“ und „Trauerhallen“ angesetzt werden konnten.

Weiter wurde eine Kostenunterdeckung in diesem Bereich aus den Nachkalkulationen der Jahre 2016-2018 in Höhe von 3.654,32 € abgerechnet. In den Jahren 2021 und 2022 sind wiederum Fehlbeträge in Höhe von jeweils 5.830,85 € (Gesamt: 11.661,70 €) zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW).

Die Situation bei den **Trauerhallen und Leichenkühlzellen stellt sich dagegen seit dem Jahr 2019 dramatisch dar**. Um die eingetretene Entwicklung in diesem Bereich nachvollziehen zu können, ist das Folgende voranzustellen:

Friedhofsleistungen müssen – entgegen der traditionellen Gebührenlogik – in einem zunehmend *wettbewerblich strukturierten Umfeld* erbracht werden.

Friedhofseinrichtungen werden bei dem Versuch, die ihnen gesetzlich zugestandene Kostendeckungsgarantie dennoch einzulösen, wesentlich durch zwei Strukturmerkmale der Leistungserstellung beeinträchtigt:

1. Für Friedhofsleistungen besteht nach dem Bestattungsrecht der Länder regelmäßig *kein Benutzungszwang*; die Nutzer sind in der Wahl der Einrichtung frei. Damit stehen die Einrichtungen im interkommunalen Wettbewerb, der durch kirchliche Einrichtungsträger noch erweitert wird.
2. Im Bereich nicht-hoheitlicher Leistungen (insbesondere Trauerfeiern, Aufbewahrung) tritt zunehmend *Konkurrenz privater Bestattungs-Dienstleister* auf – bis hin zu privaten Komplettlösungen auf sog. „Friedwäldern“ oder „Ruheforsten“.

Die Nachfrager entscheiden autonom, ob sie bei nicht-hoheitlichen Teilleistungen wie Trauerfeiern und Aufbewahrungen *private Dienstleister als Alternative (z.B. private Bestatter) in Anspruch nehmen wollen*.

Dies kann zu der Situation führen, in der die vorgefundene Nachfragebereitschaft *bei beliebigen Gebührensätzen einfach nicht mehr ausreicht, um die vorgegebenen Kosten der Einrichtung zu decken* (= „Strukturelles Defizit“).

Durch den Hinzutritt eines privaten Wettbewerbers, der seinen Sitz in Stadtgebiet hat und seit Beginn des Jahres 2019 ebenfalls die Möglichkeit der Verabschiedung und der Aufbewahrung in seinen betriebseigenen Räumen anbietet, ist die Stadt Herzogenrath im Leistungsbereich der städtischen Trauerhallen und Kühlzellen nunmehr von einem sog. strukturellem Defizit unmittelbar betroffen.

Infolge der Erweiterung seines Angebotes hat das private Bestattungsunternehmen gerade-
wegs dazu beigetragen, dass die Nachfrage nach der Nutzung der städtischen Trauerhallen
und Kühlzellen im Jahr 2019 drastisch zurückgegangen ist.

Die Verwaltung ist bei ihrer Kalkulation für das Jahr 2019 noch davon ausgegangen (ent-
sprechend dem Trend der Vorjahre), dass die Trauerhalle von 310 Nutzern, die Kühlzellen
von 341 Nutzern in Anspruch genommen wird.

Die aktuellen Nutzungszahlen für das Jahr 2019 (bis Oktober) und eine Hochrechnung deu-
ten jedoch darauf hin, dass die Nutzeranfragen erheblich eingebrochen sind. Die Verwaltung
kommt im Jahr 2019 nur noch auf eine Nutzung der Trauerhallen in 250 Fällen (-19 %) und
eine Nutzung der Kühlzellen in 100 Fällen (-70 %), bei nahezu gleichbleibenden Kosten für
den Betrieb der Einrichtungen.

Ökonomisch betrachtet geht jetzt die Vorstellung fehl, dem Einrichtungsträger sei mit dem
Gebührenrecht die Möglichkeit eröffnet, durch jeweils geeignete Gebührensätze in jedem
Fall die Deckung der ansatzfähigen Kosten zu erzwingen:

Werden die Gebühren weiter und weiter erhöht, um Kostendeckung zu erreichen, erhält man
eine *überproportionale Mengenreduzierung mit der Folge, dass die Gebührenerlöse sogar
sinken* („elastische Nachfragereaktion“). *Preiserhöhungen* können in der Ökonomie – je nach
Nachfragereaktion – zu *Erlösminderungen* führen und damit die Situation noch verschlech-
tern.

Befindet man sich also, wie vorliegend, in einer Situation struktureller Unterdeckung, und
elastischer Nachfrage, *so wird die schlichte gebührenrechtliche Option einer Gebührenerhö-
hung als Antwort auf eine Unterdeckung die Krise eher verschärfen als lösen:*

Wer bei Fehlbeträgen den Gebührensatz ständig weiter erhöht, löst u.U. eine Nachfragespi-
rale aus – bis zum völligen Marktaustritt. Dies muss aber schon wegen der öffentlich-rechtli-
chen Verpflichtung zur örtlichen Daseinsvorsorge ausgeschlossen sein. **Ein Defizit muss
hier schlichtweg hingenommen werden.**

Muss der Leistungsanbieter, hier die Friedhofsverwaltung, faktisch unter Wettbewerbsbedin-
gungen agieren, machen sich Restriktionen des Gebührenrechts mit Blick auf eine „marktge-
rechte“ Entgeltgestaltung jedenfalls erschwerend bemerkbar.

Auf der kalkulatorischen Seite ist allem voran festzustellen, dass das Gebührenrecht zu-
nächst alle Versuche einer Quersubventionierung von Leistungen oder die Zusammenfas-
sung von „notleidenden“ mit anderen, besser marktgängigen Gebührentatbeständen zu ei-
nem Einheitsgebührensatz, verschließt. Dies gilt jeden falls dann, wenn die notleidende Lei-
stung, z.B. die Trauerfeier / Aufbewahrung, eine Wahlleistung darstellt.

Um das strukturelle Defizit zu minimieren, könnten **langfristige** außerkalkulatorische Lö-
sungsversuche unternommen werden. Auch im Friedhofsbereich kann und sollte man über
Kostensenkungen, Qualitätsverbesserungen, Informationsinstrumente (Internet, Flyer, Ver-
anstaltungen) und andere Maßnahmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit nachden-
ken.

Kurzfristig sind die Kosten jedoch fix, und nachfragebelebende Maßnahmen ihrerseits erst-
mal kostentreibend. Die Einstellung des Angebots bringt vor allem die Erlöse auf null, kann
aber nicht die (fixen) Kosten reduzieren.

In diesen Fällen sollte unabhängig von „Berechnungsversuchen“ eine stabile Kombination
aus realistischer Fallzahl und Gebührensatz festgelegt werden, *welche den zu erwartenden
Erlös maximiert (= Kostendeckungsgrad) bzw. auf ein tragbares Niveau bringt.*

Eine Gebührensatzsenkung oder ein gleichbleibender Gebührensatz können dann zielführend sein, wenn Gebührensatzermäßigungen oder ein unveränderter Gebührensatz zu einer Mengenbelegung und damit zu steigenden Gebührenerlösen führen.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

1. Fall – Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr:

Trauerhallengebühr: 175,00 € (Prognose 2020: Nutzer: 250)
Kühlzellengebühr: 370,00 € (Prognose 2020: **Nutzer: 20**)

Defizit: ca. - 28.000,00 €

Kostendeckungsgrad: ca. 64 %

2. Fall – Leicht erhöhte Gebühr:

Trauerhallengebühr: 175,00 € (Prognose 2020: Nutzer: 250)
Kühlzellengebühr: 160,00 € (Prognose 2020: **Nutzer: 100**)

Defizit: ca. - 20.000,00 €

Kostendeckungsgrad: ca. 75 %

Aus dem Beispiel wird ersichtlich, **dass das Defizit kalkulatorisch nicht beseitigt werden kann.**

Es ist nun das Mindeste, dieses Defizit jedenfalls so klein wie möglich zu halten. Solange ein Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird, ist die Fortsetzung des Angebotes betriebswirtschaftlich sinnvoll.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den drastisch sinkenden Nutzerzahlen betriebswirtschaftlich kurzfristig mit *einer nur leicht erhöhten (nicht kostendeckenden) Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen/Kühlzellen im Jahr 2020 zu begegnen* mit dem Ergebnis, dass zumindest auch weiterhin ein Teil der Fixkosten für den Betrieb der Anlagen durch das Ziel der Maximierung der Gebühreneinnahmen abgedeckt werden kann.

Vor dem Hintergrund der *offensichtlich betriebswirtschaftlichen Unmöglichkeit* hier eine Kostendeckung zu erreichen und der vorgeschlagenen Maßnahme geht die Verwaltung von einem erreichbaren Kostendeckungsgrad im Jahr 2020 *von höchstens ca. 75 %* aus. Vorausgesetzt, die Nutzerzahlen sinken in 2020 nicht noch weiter ab, als dies schon 2019 geschehen ist. Die Beurteilung der Zahlen entzieht sich derzeit einer zuverlässigen Prognose, weil der private Anbieter erst im Frühjahr 2019 sein Angebot erweitert hat.

Dies bedeutet für das Jahr 2020 *eine kalkulatorische Unterdeckung im Gebührenhaushalt in diesem Bereich in Höhe von ca. 20,0 T€*. Hierbei wurde eine Kostenüberdeckung aus den Nachkalkulationen der Jahre 2016-2018 in Höhe von 7.919,58 € bereits berücksichtigt. *Ohne diesen Überschuss aus Vorjahren fiel der Fehlbetrag im Jahr 2020 entsprechend höher aus.*

Der Friedhofsgebührenhaushalt müsste demnach *zunächst mit einem Betrag von ca. 20,0 T€ vom allgemeinen Haushalt subventioniert werden*. Dieses Vorgehen ist nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG NRW grundsätzlich zulässig.

In einer solchen Situation ist es natürlich auch nicht sinnvoll, ein schon in dieser Kalkulationsperiode nicht abzuwendendes Defizit nunmehr in der Folgeperiode (zusätzlich zu dem dann ohnehin erneut drohenden Perioden-Defizit) wieder ausgleichen zu wollen. Konse-

quenz eines solchen Handelns wäre u.U., dass nur ein laufend vergrößerter „Defizitberg“ vor sich her geschoben würde.

Fazit: Werden die Gebühren unter die Kostendeckung abgesenkt ist besonders darauf hinzuweisen, dass die „errechnete“ Unterdeckung aus dieser Periode in den Folgejahren sinnvollerweise nicht ausgeglichen werden kann und faktisch zu Lasten des allgemeinen Haushalts geht.

Sollte sich der Abwärts-Trend auch im Jahr 2020 fortsetzen, müsste darüber hinaus über Kostensenkungen und/oder Qualitätsverbesserungen in diesem Bereich nachgedacht werden, um gegen den anhaltenden Wettbewerb bestehen und den Erhalt der Trauerhallen/Kühlzellen auf Herzogenrather Friedhöfen auch weiter wirtschaftlich darstellen zu können.

Im Bereich der **Bestattungsgebühren** ist hingegen bei einem Teil Grabarten nur eine geringe Gebührenerhöhung erforderlich (zwischen 0,00 % und 6,25 %, im Gesamtdurchschnitt: +2,72 %). Auch hier wurden Überschüsse aus den Nachkalkulationen der Jahre 2016-2018 in Höhe von 1.977,11 € bereits verrechnet.

Bei den Bestattungsgebühren fallen vorwiegend variable Kosten an (insbesondere Lohnkosten). Die nachkalkulierten städtischen Personalausgaben aus dem Jahr 2018 wurden, infolge des letzten Tarifabschlusses für das Jahr 2020 (bis 28.02.2020) und einer Prognose kommender Tarifabschlüsse und Lohnsteigerungen (ab 01.03.2020), um insgesamt 4,81 % erhöht. Dies macht sich schließlich unmittelbar bei den Bestattungsgebühren bemerkbar.

Die Gebühren für den Einbau der liegenden Gedenktafeln durch die Friedhofsverwaltung bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Zuschlag für Bestattungen an Samstagen wurde, entsprechend den Einsatzstunden und Fallzahlen, neu berechnet.

Aufgrund der ansteigenden Lohnkosten, infolge des Tarifabschlusses und kommender Lohn erhöhungen, steigen im Ergebnis die Gebühren für Samstagsbestattungen an, weil diese ebenfalls äußerst lohnintensiv sind:

Der Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen erhöht sich von 270,00 € auf 280,00 €, der Zuschlag für Urnenbestattungen von 200,00 € auf 210,00 €.

Hier standen, im Gegensatz zu den Bestattungsgebühren, keine kalkulatorischen Spielräume mehr zur Verfügung, die eine Stabilität der Gebührensätze ermöglicht hätten. Aus diesem Grund schlagen die höheren Lohnkosten unmittelbar auf die Gebühren durch.

Weitere Erläuterungen können der beiliegenden Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 entnommen werden.

Anlage 3a stellt die geänderten alten und neuen Gebührensätze noch einmal gegenüber.

Zudem wurden in der Anlage 3b die verschiedenen Positionen aufaddiert und mit der aktuellen Gebühr verglichen.

Die zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr danach um 4,22 %. Der Anstieg ist dabei im Wesentlichen auf die linearen tariflichen Lohnsteigerungen und die höheren Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen und Kühlzellen zurückzuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in Höhe der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 festzusetzen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für Friedhöfe) wäre entsprechend anzupassen.

Die 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath ist als Anlage 1 beigefügt.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW), Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Friedhofssatzung der Stadt Herzogenrath, Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Kalkulation der Friedhofgebühren basiert auf Grundlage der Vorgaben für kostenrechnende Einrichtungen, indem für das Produkt 1355310 Friedhöfe und Bestattungswesen gesetzlich ein Ausgleich der Kosten durch Gebühren erforderlich ist.

In 2020 entstehen Gesamtkosten (Lohn-, Instandhaltungs-, Wärme- und kalkulatorische Kosten) in Höhe von 815.820 €. Diese Kosten werden auf die Nutzungsrechte und Bestattungen und sonstige Gebühren verteilt.

Im Zuge der Schätzungen der Bestattungszahlen für das Jahr 2020 geht die Verwaltung von 450 Bestattungsfällen aus. Dies führt unter Zugrundelegung der Gebührenkalkulation Nutzungsrechte zu einer geringfügigen Steigerung der Kosten für die Nutzungsrechte.

Neben den Nutzungsrechten sind die Kosten der Trauer und Leichenhallen sowie die Bestattungsgebühren Bestandteil der Kalkulation im Friedhofswesen.

Hier ist es im laufenden Jahr zu einem Einbruch der Benutzungszahlen für die Trauerhallen und Kühlzellen gekommen, sodass eine ausgleichende Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr möglich ist. Die Verwaltung schlägt hier vor, den Unterdeckungsbetrag von ca. 20.000 € für das Jahr 2020 aus dem allgemeinen Haushalt zu entnehmen, obwohl die Gebühren hierzu deutlich angehoben werden.

Im Gegensatz dazu werden die Bestattungsgebühren teilweise nur geringfügig angehoben, um eine Kostendeckung für das Jahr 2020 zu erlangen.

Die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur 7. Änderungssatzung zu, empfiehlt dahingehend aber die Fallzahlen der Trauerhallen und Kühlzellen engmaschig für das Jahr 2020 zu kontrollieren und unterjährig zu berichten, inwieweit anhand der Fallzahlen die Höhe der Kostenunterdeckung zu erwarten ist.

Anlage/n:

- 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 (Anlage 1);
- Gebührenbedarfskalkulation für das Jahr 2020 (Anlage 2);
- Gebührenvergleiche (Anlage 3a und 3b);

7. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)
vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.235,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	285,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	550,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	790,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.920,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	64,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.770,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	59,00 €
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.540,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	118,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	890,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	540,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	18,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.620,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	54,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Bestattungen	
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 €
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	415,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	515,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	85,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	280,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	210,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Umbettungen und Ausgrabungen	
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	365,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Sonstige Gebühren	
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	160,00 €
39	Benutzung einer Trauerhalle	175,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	90,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	90,00 €

Artikel II

Die vorstehende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 17.12.2013 in der Fassung vom 11.12.2018 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gebührenermittlung für das Haushaltsjahr 2020

1.1 Nutzungsrechte

1.1.1 Zuordnung der Friedhofsflächen

Die Stadt Herzogenrath unterhält 11 Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm. Die vorhandenen Bestandsunterlagen der Friedhöfe wurden von einem Ingenieurbüro in CAD überführt. Änderungen bzw. Erweiterungen werden entsprechend aktualisiert.

Die Grabflächen, Grünflächen, Wegeflächen und die mit Gebäuden bebauten Flächen wurden anhand dieser Pläne EDV-technisch ausgewertet. Die Gesamtfläche ist wie folgt aufgeteilt:

Grünflächen	74.463,40 qm	31,74%
Grabfelder	106.843,20 qm	45,54%
Wegeflächen	51.134,30 qm	21,80%
Trauerhallen	2.157,50 qm	0,92%
Summe	234.598,40 qm	100,00%

1.1.2 Bewertung der Friedhofsflächen

Folgende Bewertungsmerkmale waren für die Bewertung der aufgelisteten Flächen maßgebend:

1.1.2.1 Grundstücksflächen insgesamt

Zu den in Gebühren ansatzfähigen Kosten einer Friedhofseinrichtung gehören auch grundstücksbezogene Werteverzehre. Hierzu zählen die sich auf Grundstücke beziehenden kalkulatorischen Kosten (insbesondere kalkulatorische Zinsen).

Bei der Bewertung der Friedhofsgrundstücksflächen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese Flächen kein Bauland darstellen und in absehbarer Zeit auch kein Bauland werden. Als Bewertungsmaßstab bieten sich deshalb die Grundstücksrichtpreise des Gutachterausschusses für landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Der Gutachterausschuss des Kreises Aachen hat *zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Stadt Herzogenrath (2008)* für landwirtschaftliche Flächen in der Stadt Herzogenrath einen durchschnittlichen Quadratmeterpreis von 4,50 € festgelegt und für vertretbar gehalten.

Typischerweise unterliegen Grundstücke jedenfalls keinen planmäßigen Verzehr. Daher wird im Normalfall der ungekürzte Grundstückswert anzusetzen sein. Dies entspricht der Empfehlung des KGSt-Berichts Nr. 9/1980, "Kostenrechnung in der Kommunalverwaltung". Dort wird ausgeführt, dass „Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die keine Wertminderung durch Nutzung oder Bereithaltung für Zwecke der Leistungserstellung erfahren, nicht abgeschrieben werden. Dies trifft in erster Linie für Grund und Boden zu.“

Als Wertbasis für die kalk. Verzinsung wird auf den Grundstückswert zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz abgestellt. Historische Anschaffungs- und Herstellungswerte sind nicht bekannt.

1.1.2.2 Grünflächen und „grünpolitischer Wert“ (Wert des öffentlichen Interesses)

Die gesamten Grünflächen der städtischen Friedhöfe umfassen 74.463,40 qm. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche von 234.598,40 qm einem Grünflächenanteil von 31,74%.

Ein Friedhof erfüllt vielfältige Funktionen, die weit darüber hinausgehen, einzig und allein Ort der Bestattung und des Andenkens zu sein. Insbesondere in städtischen Bereichen nimmt ein Friedhof in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht Funktionen einer Grünfläche wahr.

Aus den Überlegungen zum gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip und unter Verwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze lassen sich verlässliche Schätzungen zum Wert des öffentlichen Interesses vornehmen.

Grundsätzlich gilt dabei, dass nicht jedes „Grün“ auf dem Friedhof gleich „öffentliches Grün“ bedeutet. Ein friedhofstypischer Anteil an „Grün“ kann daher ohne weiteres als „Begleitgrün“ gelten, welches nutzerspezifisch wirkt und deshalb nicht abzusetzen ist (allgemeine Begrünung, Baumallee, Heckeneinfassungen, Rasenstreifen etc.). Nur darüber erkennbar hinausgehende Grünbereiche zeigen tatsächlich auch „öffentliches Grün“ an.

In der Fachliteratur, als auch bei der KGSt wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass zu einem Friedhof grundsätzlich nur 10% Grünflächen gehören. Der darüber liegende Grünflächenanteil, im Falle der Stadt Herzogenrath 51.003,56 qm bzw. 68,49%, wird nicht in die Kosten für die Friedhofsgebühren einbezogen. Er wird bei der Gebührenbedarfsberechnung in Abzug zu gebracht.

Bei der Erfassung der Arbeiten auf Friedhöfen werden die Arbeiten an Grünflächen separat erfasst, so dass die Kostensumme prozentual verteilt werden kann. In der Gebührenkalkulation sind lediglich die Kosten für den 10%-igen Grünflächenanteil enthalten.

Durch die Bepflanzung mit Grünflächen steigert sich der Grundstückswert um 4,00 €/qm. Da für eine ordnungsgemäße Nutzung ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, werden die Grünflächen im Sinne eines Festwertverfahrens pauschal mit 2,00 €/qm bewertet. Die Neu- und Beipflanzungen werden über den Ergebnishaushalt (Unterhaltung der Friedhofsanlagen) abgerechnet. Diese Kosten sind somit in der jährlichen Berechnung der Unterhaltungsaufwendungen enthalten. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

Durch die Bepflanzung mit Grünflächen steigert sich der Grundstückswert um 4,00 €/qm. Da für eine ordnungsgemäße Nutzung ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50 % des Neuwertes vorgehalten werden muss, werden die Grünflächen im Sinne eines Festwertverfahrens pauschal mit 2,00 €/qm bewertet. Die Neu- und Beipflanzungen werden über den Ergebnishaushalt (Unterhaltung der Friedhofsanlagen) abgerechnet. Diese Kosten sind somit in der jährlichen Berechnung der Unterhaltungsaufwendungen enthalten. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

1.1.2.3 Wegeflächen

Bei der Ermittlung und Bewertung der Wegeflächen ist grundsätzlich zwischen befestigten und unbefestigten Wegeflächen zu unterscheiden. Nach der CAD-Auswertung beträgt der Anteil der befestigten Wege 16.012,20 qm und der Anteil der unbefestigten Wege 35.122,10 qm (Gesamtwegefläche 51.134,30 qm).

Zur Erschließung der Friedhofsfläche von 183.464,10 qm (234.598,40 qm Gesamtfriedhofsfläche abzgl. 51.134,30 qm Wegefläche) sind 51.134,30 qm Wegefläche vorhanden.

Daraus ergibt sich im Verhältnis zum öffentlichen Grünanteil von 42.410,44 qm ein Wegeflächenanteil von 11.820,45 qm, entsprechend 23,12%. Dieser muss bei der Kalkulation ebenfalls in Abzug gebracht werden.

Die Wegeflächen auf den Friedhöfen werden mit 25,00 €/qm (befestigte Wege) bzw. 12,50 €/qm (unbefestigte Wege) bewertet.

Da für eine ordnungsgemäße Nutzung auch hier ein konstanter, durchschnittlicher Vermögenswert von 50% des Neuwertes vorgehalten werden muss, sind die Wegeflächen im Sinne eines Festwertverfahrens mit 12,50 €/qm (befestigte Wege) bzw. 6,25 €/qm (unbefestigte Wege) zu bewerten.

Eine Abschreibung erfolgt nicht, die Unterhaltung der Vermögenswerte erfolgt aus den laufenden jährlichen Ansätzen des Ergebnisplanes, da hierdurch kein neues Vermögen geschaffen wird.

1.1.2.4 Trauer- und Leichenhallen

Die überbauten Flächen der Leichen- und Trauerhallen, einschließlich der Vorplätze und Wegeflächen, betragen 2.157,50 qm. Da diese Flächen außer durch die Bebauung, die sich in den anzusetzenden Baukosten niederschlägt, keine Wertsteigerung erfahren, ist hier analog zu den unter Punkt 1.1.2.1 gemachten Erläuterungen von einem Grundstückspreis von 4,50 €/qm auszugehen.

Die Baukosten der Hallen inkl. Einrichtungen, Vorplätze und unmittelbar angrenzende befestigte Zuwegungen und die Baukosten der Kühlzellen ergeben sich aus den vorhandenen Anlagenachweisen. Die ermittelten Kosten der Hallen verteilen sich wie folgt:

Grundstückswert	2.157,50 qm	x 4,50 €/qm	9.708,75 €
Baukosten			953.062,30 €
Kühlzellen			0,00 €
Einrichtung			38.349,04 €
Friedhofsglocke Waldfriedhof			2.246,62 €

Aufgrund der Bauweise werden die Leichen- und Trauerhallen auf 60 Jahre (1,67% p.a.) abgeschrieben. Die Kühlzellen haben in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung und nach den Vorgaben des NKF eine voraussichtliche Nutzungsdauer von lediglich 15 Jahren und sind dementsprechend bereits abgeschrieben. Bei der Einrichtung wurde eine Abschreibungsdauer von 20 Jahren (5,00%) gemäß NKF zugrunde gelegt. Die Friedhofsglocke wird über einen Zeitraum von 100 Jahren (1,00 %) abgeschrieben.

1.1.3 Personalkosten:

Basis für die Berechnung waren die geleisteten Arbeitsstunden im Jahr 2018. Weitere Grundlage waren die zugehörigen Personalkosten aus 2018 mit einem Zuschlag in Höhe von insgesamt 4,81 % für die Jahre 2019 und 2020.

In den Mittellohn der Arbeiter werden die Kosten für die Verwaltung (mit Ausnahme des Friedhofssachbearbeiters) und die Innere Verrechnung (10% Personalkosten und 1% Sachmittel) eingerechnet. Die Jahreskosten für Abschreibung, Verzinsung und Betriebskosten der Kleingeräte und kleineren Maschinen werden ebenfalls in den Mittellohn der jeweiligen Kolonne eingerechnet.

1.1.4 Fahrzeug- und Gerätekosten

Bei den Fahrzeug- und Gerätekosten werden die tatsächlichen Kosten für Abschreibung, Verzinsung, Reparaturkosten und Versicherung für den genauen Arbeitseinsatz, der ebenfalls aus den EDV-technisch erfassten Stundenaufzeichnungen entnommen wird, je Stunde ermittelt.

2.1 Gebührenkalkulation Nutzungsrechte

	qm	Wert in €	Zwischen- summe	Prozent- satz	Betrag in €
Kalk. Personalkosten 2020*)					325.500,00 €
Kalk. Fahrzeug- u. Gerätekosten*)					70.700,00 €
Material, Kippgebühren, Fremdleist.*)					47.000,00 €
Container Rep.-Kosten (pauschal)*					250,00 €
<u>Abschreibungen*1)</u>					
Container					0,00 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)					2.585,90 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)					3.696,83 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)					218,52 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)					1.878,35 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)					1.447,21 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)					2.829,40 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)					1.149,40 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)					434,41 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)					1.493,85 €
Urnenstelen					2.865,14 €
Handwagen-/Gießkannenstationen					318,27 €
Software (Schnittstelle Infoma/Winfried)					898,94 €
<u>Zinsen*2)</u>					
Grundstücksflächen insgesamt	234.598,40	4,50 €	1.055.692,80 €	5,56%	58.696,52 €
10 % Grünflächenanteil	23.459,84	2,00 €	46.919,68 €	5,56%	2.608,73 €
./. nicht berücks. Grünflächenanteil (56,95%)	51.003,56	4,50 €	229.516,02 €	5,56%	-12.761,09 €
./. Grundstücksflächen Trauerhallen	2.157,50	4,50 €	9.708,75 €	5,56%	-539,81 €
Unbefestigte Wegeflächen					
			35.122,10 qm		
abzügl. 27,80% =	25.358,16	6,25 €	158.488,50 €	5,56%	8.811,96 €
Befestigte Wegeflächen					
			16.012,20 qm		
abzügl. 27,80% =	11.560,81	12,50 €	144.510,13 €	5,56%	8.034,76 €
Vorhaltekosten M1 (Lange Hecke)	RBW:	28.444,88 €		5,56%	1.581,54 €
Vorhaltekosten M2 (Plitschard)	RBW:	48.058,84 €		5,56%	2.672,07 €
Vorhaltekosten M3 (Hofstadt)	RBW:	0,00 €		5,56%	0,00 €
Vorhaltekosten H1 (Waldfriedhof)	RBW:	9.391,75 €		5,56%	522,18 €
Vorhaltekosten H2 (Straß)	RBW:	46.310,65 €		5,56%	2.574,87 €
Vorhaltekosten K1 (Oststraße)	RBW:	22.635,21 €		5,56%	1.258,52 €
Vorhaltekosten K2 (Kämpchen)	RBW:	4.597,62 €		5,56%	255,63 €
Vorhaltekosten K3 (Bank)	RBW:	13.466,63 €		5,56%	748,74 €
Vorhaltekosten K4 (Pannesheide)	RBW:	16.432,36 €		5,56%	913,64 €
Urnenstelen	RBW:	223.023,42 €		5,56%	12.400,10 €
Handwagen-/Gießkannenstationen	RBW:	2.214,44 €		5,56%	123,12 €
Container	RBW:	0,00 €		5,56%	0,00 €
Software (Schnittstelle Infoma/Winfried)	RBW:	844,90 €		5,56%	46,98 €
Summe			Abrechnung Unterdeckung NK 2016-2018:*3)		3.654,32 €
					<u>554.869,00 €</u>

Zuordnung Urnenhallen:	-5.595,92 €
Nutzungsrechte Grabstätten:	<u>549.273,08 €</u>

Die Gesamtkosten für Nutzungsrechte an Grabstätten betragen: 549.273,08 €

Voraussichtlich werden 2020 für Graberwerbe zu Lebzeiten und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten (ohne Bestattung) Grabstellengebühren i.H.v. 26.725,00 € eingenommen.
Daraus ergibt sich der Betrag, der durch den Verkauf von Grabstätten durch Bestattungen eingenommen werden muss:

Nutzungsrechte Grabstätten	549.273,08 €
abzüglich Erwerbe zu Lebzeiten	26.725,00 €
Summe:	522.548,08 €
gerundet:	522.500,00 €

Eine Vergleichsberechnung von möglichen Gebührensätzen unter Zugrundelegung einer Prognose von 450 Bestattungsfällen im nächsten Berechnungszeitraum ist als Anlage beigefügt.

Grundlage der Schätzung waren die Bestattungszahlen der Jahre 2016-2018 und eine erste Hochrechnung für das Jahr 2019. Darüber hinaus hat eine Erweiterung des Bestattungsangebotes stets Auswirkungen auf die Nachfrage nach sogenannten „traditionellen“ Grabarten. Durch die Einführung von „Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung“ und „Erdgrabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung“ im Jahr 2016 wird sich die Nachfrage der einzelnen Grabarten weiter verändern, was in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die Installation der Urnenhallen ab 2019/2020.

***) Anmerkung:**

Die Kosten wurden um einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.069,31 € entlastet, die unmittelbar den "Urnenhallen" zugeordnet wurden.

***1) Anmerkung:**

Die AfA der Trauerhallen "Oststraße", Waldfriedhof" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 1.644,36 €).

***2) Anmerkung:**

Die Zinsen für die Grundstücksflächen wurden um einen Betrag in Höhe von 1.162,48 € entlastet, der unmittelbar den "Urnenhallen" zugeordnet wurde.

Die Zinsen der Trauerhallen "Oststraße", Waldfriedhof" und "Lange Hecke" wurden anteilmäßig den "Urnenhallen" zugeordnet (Betrag: 719,77 €).

Summe: 5.595,92 €

***3) Ergebnisse Nachkalkulationen 2016-2018:**

2016 - Überschuss:	880,64 € (nach KAG in 2020 zwingend zurückzuzahlen)
2017 - Überschuss:	<u>1.295,89 €</u>
Zwischensumme:	2.176,53 €
2018 - Unterdeckung:	-17.492,55 €

Abrechnung in 2020:

Überschuss 2016:	880,64
Überschuss 2017:	1.295,89
Ausgleich Unterdeckung 2018 (bis 2022):	-5.830,85 (1/3 pro Jahr ab 2020 bis 2022 = 5.830,85 €)
<u>In 2020 zu berücksichtigen:</u>	<u>-3.654,32</u>

Grabstellengebühren

	kalk. Anzahl	Gebühr EUR	Summe EUR	alte Gebühr EUR	Prozentuale Veränderung
Reihengrab	13	345,00	4.485,00	345,00	0,00%
Reihengrab "Gedenktafel" **)	111	1.235,00	137.085,00	1.240,00	-0,40%
Reihengrab "Grabstele"	18	1.770,00	31.860,00	1.770,00	0,00%
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel **)	14	3.240,00	45.360,00	3.240,00	0,00%
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel (2,04 Jahre x 108,00 €)*	4	220,32	881,28	220,32	0,00%
Reihengrab anonym	7	680,00	4.760,00	680,00	0,00%
Einzelwahlgrab	10	1.560,00	15.600,00	1.560,00	0,00%
Folgebelegung Einzelwahlgrab (11,57 Jahre x 52,00 €)*	5	601,64	3.008,20	601,64	0,00%
Einzelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	4	3.240,00	12.960,00	3.240,00	0,00%
Folgebelegung Einzelwahlgrab Rasen (0,24 Jahre x 108,00 €)*	0	25,92	0,00	25,92	0,00%
Doppelwahlgrab	10	3.120,00	31.200,00	3.120,00	0,00%
Folgebelegung Doppelwahlgrab (12,93 Jahre x 104,00 €)*	30	1.344,72	40.341,60	1.344,72	0,00%
Doppelwahlgrab auf Rasenflächen ohne Bepflanzung	1	6.480,00	6.480,00	6.480,00	0,00%
Folgebelegung Doppelwahlgrab "Rasenfläche"(0,05 Jahre x 216,00 €)*	0	10,80	0,00	10,80	0,00%
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab (12,16 Jahre x 52,00 €)*	1	632,32	632,32	632,32	0,00%
Tiefengrab	2	2.400,00	4.800,00	2.400,00	0,00%
Folgebelegung Tiefenwahlgrab (8,12 Jahre x 80,00 €)*	4	649,60	2.598,40	649,60	0,00%
Urnenreihengrab	14	285,00	3.990,00	275,00	3,64%
Urnenreihengrab Gedenktafel **)	70	890,00	62.300,00	885,00	0,56%
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen **)	2	1.040,00	2.080,00	1.040,00	0,00%
Urnenreihengrab anonym	21	550,00	11.550,00	540,00	1,85%
Urneneinzelwahlgrab	1	540,00	540,00	510,00	5,88%
Folgebelegung Urneneinzelwahlgrab (0,00 Jahre x 18,00 €)	0	18,00	0,00	17,00	5,88%
Urnenmehrfachwahlgrab	19	1.620,00	30.780,00	1.590,00	1,89%
Folgebelegung Urnenmehrfach-WG (10,77 Jahre x 54,00 €)*	19	581,58	11.050,02	570,81	1,89%
Urnenstelen	36	790,00	28.440,00	780,00	1,28%
Urnenstelen Doppelkammer	16	1.920,00	30.720,00	1.890,00	1,59%
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer (2,09 Jahre x 64,00 €)*	7	133,76	936,32	131,67	1,59%
Kinderreihengrab	2	120,00	240,00	120,00	0,00%
Summe:	441		524.700,00 (gerundet)		
			(gerundet)		
Kosten: **)					
524.700,00 €					

100,00%

Ziel: 450 Bestattungen (inkl. 9 Gräber Urnenhallen)

Urnenanteil: 45,1%

* Erläuterungen:

	durchschnittl. Verlängerung
Folgebelegung Einzelwahlgrab	11,57 Jahre
Folgebelegung Doppelwahlgrab	12,93 Jahre
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	12,16 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	8,12 Jahre
Folgebelegung Tiefenwahlgrab Tafel	2,04 Jahre
Folgebelegung Urnenstele Doppel	2,09 Jahre
Folgebelegung Urnendoppelwahlgrab	10,77 Jahre

2.2 Trauer- und Leichenhallen

2.2.1 Personalkosten

voraussichtl. Personalkosten Reinigungskräfte 2020 (gerundet) 17.500,00 €

2.2.2 Innere Verrechnung

17.500,00 € x 11% = 1.925,00 €

2.2.3 Sachausgaben

Energieversorgung (Heizung, Beleuchtung, Strom-
 und Wasserversorgung lt. Haushaltsansatz 2020) 38.700,00 €

Zwischensumme: **38.700,00 €**

Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung (Haushaltsansatz 2020) 22.500,00 €

Sachkosten Reinigung / Vertretungskosten (Haushaltsansatz 2020) 5.700,00 €

Kosten Straßenreinigung 2020 (gerundet) 840,00 €

Abgaben und Versicherungen (Haushaltsansatz 2020) 9.300,00 €

Zwischensumme: **38.340,00 €**

2.2.4 Abschreibung

	Anschaffungs- wert EUR	Prozent- satz	Betrag
Kühlzellen	22.553,33	6,67%	0,00 €
Einrichtung	38.349,04	5,00%	1.917,45 €
Glocke Waldfriedhof	2.246,62	1,00%	22,47 €
Zwischensumme:			1.939,92 €

2.2.5 Zinsen

	Wert in €	(Rest-) buchwert	Prozent	Betrag
Grundstücke 2.157,50 qm	4,50	9.708,75 €	5,56%	539,81 €
Einrichtung		15.850,56 €	5,56%	881,29 €
Kühlzellen *		0,00 €	5,56%	0,00 €
Glocke Waldfriedhof *		1.010,98 €	5,56%	56,21 €
Zwischensumme Zinsen:				1.477,31 €

Kosten für die Benutzung der Leichen- und Trauerhallen	<u>99.882,23 €</u>
gerundet:	99.900,00 €

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 60 % auf die Trauerhallen	59.940,00 €
abzgl. Kosten, die den Urnenhallen zuzuordnen sind:	-12.209,76 €
abzgl. Ergebnisse Nachkalkulationen 2016-2018:	-4.821,74 €
	<u>42.908,50 €</u>

Der Anteil der Baukosten und der Betriebskosten verteilt sich bei den

Friedhofshallen zu 40 % auf die Leichenzellen	36.862,16 €
<u>(Überschuss aus Nachkalkulationen 2016-2018 i.H.v. 3.097,84 € wurde berücksichtigt)</u>	

Bei 250 Trauerfeiern und 100 Nutzungen der Leichenzellen ergeben sich folgende Kosten:

	Kosten in €	alte Ge- bühr €
für die Benutzung der Trauerhalle (Kosten div. durch Trauerfeiern)	171,63 €	155,00 €
für die Benutzung der Leichenzelle (Kosten div. durch Anzahl)	368,62 €	120,00 €

Fußnote *: Die Beträge ergeben sich aus den Restbuchwerten der Anlagenachweise

Abrechnung Ergebnisse Nachkalkulationen 2016 bis 2018 Trauerhallen:

2016 - Überschuss:	6.757,33 €
2017 - Unterdeckung:	-721,31 €
2018 - Unterdeckung:	-1.214,28 €
	<u>4.821,74 €</u> in 2020 abzurechnen!

Abrechnung Ergebnisse Nachkalkulationen 2016 bis 2018 Kühlzellen:

2016 - Überschuss:	893,27 €
2017 - Unterdeckung:	-537,57 €
2018 - Unterdeckung:	2.742,14 €
	<u>3.097,84 €</u> in 2020 abzurechnen!

Trauer- und Leichenhallen

	Anzahl	Neue Gebühr Euro	Summe Euro	Alte Gebühr Euro	Prozentuale Veränderung
Trauerhalle	250	175,00	43.750,00	155,00	12,90 %
Leichenzelle	100	160,00	16.000,00	120,00	33,33 %
Trauerhalle+Leichenzelle			59.800,00 (gerundet)		
Kosten (gerundet):					
79.800,00 €					
		Unterdeckung:	-20.000,00		

2.3 Bestattungsgebühren

Der kalkulatorische Mittelohn für das Jahr 2020 beträgt 55,78 € /Std. SZ = Samstagszuschlag
 Die kalk. Fahrzeugkosten des Friedhofsbaggers betragen 24,98 € /Std.

Für die einzelnen Bestattungsarten ergeben sich folgende Kosten:

Reihengräber (Seite 9)

Personalkosten	5,50 Std. x Mittelohn =	306,79 €
Friedhofsbaggerkosten	2,25 Std. x Fzg.-Kosten =	56,21 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		15,35 €
Summe:		376,29 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	50,53 €

Einzelwahlgräber (Seite 9)

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn =	348,63 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten =	62,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		15,35 €
Summe:		417,48 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	57,42 €

Tiefengräber (Seite 9)

Personalkosten	8,25 Std. x Mittelohn =	460,19 €
Friedhofsbaggerkosten	3,50 Std. x Fzg.-Kosten =	87,43 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)		48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)		15,35 €
Summe:		535,65 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.	75,79 €

Tiefengräber-Zulegung (Seite 10)

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	362,57 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	62,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,35 €
Summe:			429,13 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		59,71 €

Doppelgräber (Seite 10)

Personalkosten	6,25 Std. x Mittelohn	=	348,63 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	62,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,35 €
Summe:			417,48 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		57,42 €

Doppelgräber-Zulegung (Seite 10)

Personalkosten	6,50 Std. x Mittelohn	=	362,57 €
Friedhofsbaggerkosten	2,50 Std. x Fzg.-Kosten	=	62,45 €
Abtransport des Erdaushubs (pro Bestattung)			48,47 €
Gerätekosten, Ausrüstung (pro Bestattung)			15,35 €
Summe:			429,13 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		59,71 €

Urnengräber (Seite 11)

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	153,40 €
Summe:			128,14 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		25,26 €

Urne in vorhandenes Erdgrab (Seite 11)

Personalkosten	3,00 Std. x Mittelohn	=	167,34 €
Summe:			167,34 €

Urne in Urnenstele (Seite 11)

Personalkosten	1,75 Std. x Mittelohn	=	97,62 €
Summe:			81,54 € bereinigt um SZ
	Abschlag Samstagsbest.		16,08 €

Kindergräber (Seite 11)

Personalkosten	2,75 Std. x Mittelohn	=	153,40 €
Summe:			153,40 €

Zuschlag für Samstagsbestattungen

Der Zuschlag für Samstagsbestattungen beträgt bei Erdbestattungen 280,00 € und bei Urnenbeisetzungen 210,00 €. Darin enthalten sind der tarifliche Zuschlag von 30 % und der zeitliche Mehraufwand für An- und Abfahrt.

Erfahrungsgemäß stimmen die von den Bestattern angegebenen Bestattungszeiten nicht mit dem Erscheinen der Trauergemeinde auf dem Friedhof überein, so dass es teilweise zu Verzögerungen und unnötigen Wartezeiten des Friedhofspersonals kommt.

Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen, da hier der regelmäßige Aufwand dem einer entsprechenden Beisetzung entspricht.

Bestattungsgebühren

	Anzahl	kalk. Kosten Bestattung	Summe Kosten	Alte Gebühr Euro	Neue Gebühr Euro	Einnahmen	prozentuale Veränderung
Reihengrab	31	376,29 €	11.664,99	350,00	365,00	11.315,00	4,29 %
Reihengrab Gedenktafel	111	376,29 €	41.768,19	350,00	365,00	40.515,00	4,29 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	14	535,65 €	7.499,10	505,00	515,00	7.210,00	1,98 %
Folgebelegung TWG liegende Gedenktafel	4	429,13 €	1.716,52	405,00	415,00	1.660,00	2,47 %
Reihengrab anonym	7	376,29 €	2.634,03	350,00	365,00	2.555,00	4,29 %
Einzelwahlgrab	14	417,48 €	5.844,72	405,00	415,00	5.810,00	2,47 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	5	417,48 €	2.087,40	405,00	415,00	2.075,00	2,47 %
Doppelwahlgrab	10	417,48 €	4.174,80	405,00	415,00	4.150,00	2,47 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	31	429,13 €	13.303,03	405,00	415,00	12.865,00	2,47 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	1	429,13 €	429,13	405,00	415,00	415,00	2,47 %
Tiefengrab	2	535,65 €	1.071,30	505,00	515,00	1.030,00	1,98 %
Folgebelegung Tiefengrab	4	429,13 €	1.716,52	405,00	415,00	1.660,00	2,47 %
Urnenreihengrab	15	128,14 €	1.922,10	130,00	130,00	1.950,00	0,00 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	70	128,14 €	8.969,80	130,00	130,00	9.100,00	0,00 %
URG Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen	2	128,14 €	256,28	130,00	130,00	260,00	0,00 %
Urnenreihengrab anonym	21	128,14 €	2.690,94	130,00	130,00	2.730,00	0,00 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	19	128,14 €	2.434,66	130,00	130,00	2.470,00	0,00 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	19	128,14 €	2.434,66	130,00	130,00	2.470,00	0,00 %
Urnenstelen	36	81,54 €	2.935,44	80,00	85,00	3.060,00	6,25 %
Urnenstelen Doppelkammer	16	81,54 €	1.304,64	80,00	85,00	1.360,00	6,25 %
Folgebelegung Stelen-Doppelkammer	7	81,54 €	570,78	80,00	85,00	595,00	6,25 %
Urnenstelen in Trauerhalle - Einzelwahlgrab	3	81,54 €	244,62	80,00	85,00	255,00	6,25 %
Urnenstelen in Trauerhalle - Doppelwahlgrab	6	81,54 €	489,24	80,00	85,00	510,00	6,25 %
Kinderreihengrab	2	153,40 €	306,80	75,00	75,00	150,00	0,00 %
Summe:	450		118.500,00 (gerundet)			116.500,00 (gerundet)*	
				*) inkl. Urne in Erdgrab: 300,00 € = 20 Fälle x +15,00 €			
						Mittel:	2,72 %
Kosten:							
118.500,00 €	116.500,00 €	(unter Berücksichtigung Nachkalk. 2016-2018)					

Abrechnung der Ergebnisse Nachkalkulation 2016 bis 2018:

2016 - Überschuss:	6.232,00 €
2017 - Überschuss:	3.365,86 €
Zwischensumme:	9.597,86 €

2018 - Unterdeckung: -7.620,75 €

in 2020 zu berücksichtigen: 1.977,11 €

Die ermittelten Kosten in Höhe von 118,500,00 € sind aufgrund der Rückzahlung des Überschusses aus dem Zeitraum 2016 - 2018 in Höhe von insgesamt 1.977,11 € zu reduzieren. Damit sind in der Kalkulation 2020 nur Kosten in Höhe von 116.500,00 € anzusetzen.

2.4 Verwaltungsgebühren für Grabmalgenehmigungen auf Grabfluren mit allgem. Gestaltungsvorschriften

Personalkosten Friedhofsverwaltung 73.700,00 € , dividiert durch
Std. (204 Tage x 7,80 Std. = 1.591,20 Std.) ergeben 46,32 €/Std.

Prüfen und bearbeiten des Antrages,			
Ausstellung der Genehmigung	1,00 Std.	=	46,32 €
Überprüfung auf dem Friedhof	0,75 Std.	=	34,74 €
Innere Verrechnung	11,00%	=	8,92 €

Summe 89,98 €

gerundet: 90,00 €

2.5 Zusammenfassung

	Nutzungsrechte Seite 19a	Trauerhallen Seite 21a	Bestattungen Seite 25
Summe der kalkulierten Einnahmen	602.720,00 €	59.800,00 €	133.300,00 €
Summe der kalkulierten Ausgaben	602.720,00 €	79.800,00 €	133.300,00 €
Überschuss / Unterdeckung (-)	0,00 €	-20.000,00 €	0,00 €

Unterdeckung Nutzungsrechte 0,00 €

Unterdeckung Bestattungen 0,00 €

Unterdeckung Trauerhallen -20.000,00 €

Unterdeckung Friedhofsgebühren -20.000,00 €

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	120,00 €	120,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	345,00 €	345,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	680,00 €	680,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.240,00 €	1.235,00 €
5	Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	1.770,00 €	1.770,00 €
6	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	275,00 €	285,00 €
7	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	540,00 €	550,00 €
8	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	780,00 €	790,00 €
9	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.890,00 €	1.920,00 €
9.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 9	63,00 €	64,00 €
10	Einzelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.710,00 €	1.770,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 10	57,00 €	59,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2019/344

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
11	Doppelkammer in der Urnenwand einer Urnenhalle mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.420,00 €	3.540,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 11	114,00 €	118,00 €
12	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	885,00 €	890,00 €
13	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.560,00 €	1.560,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	52,00 €	52,00 €
14	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	3.120,00 €	3.120,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	104,00 €	104,00 €
15	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 14	1.560,00 €	1.560,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	52,00 €	52,00 €
16	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	3.240,00 €	3.240,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	108,00 €	108,00 €
17	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung auf Rasenflächen ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren nach besonderen Gestaltungsvorschriften	6.480,00 €	6.480,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	216,00 €	216,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2019/344

Lfd. Nr.	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
18	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 17	3.240,00 €	3.240,00 €
18.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 18	108,00 €	108,00 €
19	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.400,00 €	2.400,00 €
19.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 19	80,00 €	80,00 €
20	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.240,00 €	3.240,00 €
20.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 20	108,00 €	108,00 €
21	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	510,00 €	540,00 €
21.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 21	17,00 €	18,00 €
22	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.590,00 €	1.620,00 €
22.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 22	53,00 €	54,00 €
23	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel in besonderer Lage unter Bäumen einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.040,00 €	1.040,00 €

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
24	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €	75,00 €
25	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €	365,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2019/344

Lfd. Nr.	Bestattungen	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
26	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	405,00 €	415,00 €
27	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	505,00 €	515,00 €
28	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	505,00 €	515,00 €
29	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele / Urnenwand	80,00 €	85,00 €
30	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	130,00 €	130,00 €
31	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	145,00 €	145,00 €
32	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 24-28 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	270,00 €	280,00 €
33	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 29-31 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	200,00 €	210,00 €

Lfd. Nr.	Umbettungen und Ausgrabungen	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
34	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.		
35	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	350,00 €	365,00 €
36	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	130,00 €	130,00 €
37	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	145,00 €	145,00 €

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
38	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	120,00 €	160,00 €

Vergleich der Gebührentarife zur Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Anlage 3a zu Drucksachen-Nr. V/2019/344

Lfd. Nr.	Sonstige Gebühren	Alte Gebühr 01.01.2019	Neue Gebühr 01.01.2020
39	Benutzung einer Trauerhalle	155,00 €	175,00 €
40	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,30m x 0,40m zu Pos. 23 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €	120,00 €
41	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 12 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	130,00 €	130,00 €
42	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 20 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	155,00 €	155,00 €
43	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €	0,00 €
44	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	89,00 €	90,00 €
45	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	89,00 €	90,00 €

Gesamtgebührenaufkommen im Vergleich zur alten Gebühr

Grabart	Anzahl	neue Gebühr	Summe	alte Gebühr	Summe	prozentuale Veränderung
Reihengrab	13	1.045,00 €	13.585,00 €	970,00 €	12.610,00 €	7,73 %
Einzelwahlgrab	10	2.310,00 €	23.100,00 €	2.240,00 €	22.400,00 €	3,13 %
Folgebelegung Einzelwahlgrab	5	1.351,64 €	6.758,20 €	1.281,64 €	6.408,20 €	5,46 %
Doppelwahlgrab	10	3.870,00 €	38.700,00 €	3.800,00 €	38.000,00 €	1,84 %
Folgebelegung Doppelwahlgrab	30	2.094,72 €	62.841,60 €	2.024,72 €	60.741,60 €	3,46 %
Folgebelegung Mehrfachwahlgrab	1	1.382,32 €	1.382,32 €	1.312,32 €	1.312,32 €	5,33 %
Tiefengrab	2	3.250,00 €	6.500,00 €	3.180,00 €	6.360,00 €	2,20 %
Folgebelegung Tiefenwahlgrab	4	1.399,60 €	5.598,40 €	1.329,60 €	5.318,40 €	5,26 %
Tiefenwahlgrab liegende Gedenktafel	14	4.090,00 €	57.260,00 €	4.020,00 €	56.280,00 €	1,74 %
Folgebelegung TWG liegende Tafel	4	970,32 €	3.881,28 €	900,32 €	3.601,28 €	7,78 %
EWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	4	3.990,00 €	15.960,00 €	3.920,00 €	15.680,00 €	1,79 %
DWG auf Rasenflächen o. Bepflanzung	1	7.230,00 €	7.230,00 €	7.160,00 €	7.160,00 €	0,98 %
Urnenreihengrab	14	750,00 €	10.500,00 €	680,00 €	9.520,00 €	10,29 %
Reihengrab Gedenktafel	111	1.935,00 €	214.785,00 €	1.865,00 €	207.015,00 €	3,75 %
Reihengrab "Grabstele"	18	2.470,00 €	44.460,00 €	2.395,00 €	43.110,00 €	3,13 %
Reihengrab anonym	7	1.380,00 €	9.660,00 €	1.305,00 €	9.135,00 €	5,75 %
Urnenreihengrab Gedenktafel	70	1.355,00 €	94.850,00 €	1.290,00 €	90.300,00 €	5,04 %
Urnenreihengrab Gedenktafel besondere Lage	2	1.505,00 €	3.010,00 €	1.445,00 €	2.890,00 €	4,15 %
Urnenreihengrab anonym	21	1.015,00 €	21.315,00 €	945,00 €	19.845,00 €	7,41 %
Urnenreihengrab	1	1.005,00 €	1.005,00 €	915,00 €	915,00 €	9,84 %
Urnenmehrfachwahlgrab	19	2.085,00 €	39.615,00 €	1.995,00 €	37.905,00 €	4,51 %
Folgebelegung Urnenmehrfach	19	1.046,58 €	19.885,02 €	975,81 €	18.540,39 €	7,25 %
Urnenstelen	36	1.210,00 €	43.560,00 €	1.135,00 €	40.860,00 €	6,61 %
Urnenstelen Doppelkammer	16	2.340,00 €	37.440,00 €	2.245,00 €	35.920,00 €	4,23 %
Folgebelegung Urnenstelen Doppelkammer	7	553,76 €	3.876,32 €	486,67 €	3.406,69 €	13,79 %
Kinderreihengrab	2	530,00 €	1.060,00 €	470,00 €	940,00 €	12,77 %
Einzelkammer "Urnenhalle" NEU!	3	2.190,00 €	6.570,00 €	2.065,00 €	6.195,00 €	6,05 %
Doppelkammer "Urnenhalle" NEU!	6	3.960,00 €	23.760,00 €	3.775,00 €	22.650,00 €	4,90 %
Summe	450		818.148,14 €		785.018,88 €	4,22%